

Freistellungsbescheid Eisenbahn-Bundesamt vom 25.02.2013

Das folgende Flurstück in der Gemeinde Löwenberg Land, Streckennummer 6088 Berlin – Gesundbrunnen – Neubrandenburg - Stralsund, wird zum 26. März 2013 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Fläche (m²)</u>
Löwenberg Land	Nassenheide	5	1072/7 (tlw.)	194

Das Grundstück liegt in der Gemarkung Nassenheide an der Strecke 6088 Berlin – Gesundbrunnen – Neubrandenburg - Stralsund, Streckenkilometer 37,740 – 34,753 und ist für den Bahnbetrieb entbehrlich. Auf der Fläche befinden sich keine betriebsnotwendigen Anlagen. Die Fläche wurde neu vermessen. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Lichtwellenleiterkabel der DB AG auf Bahngelände verbleibt und die Verstärkerleitung die Fläche nicht tangiert. Das Flurstück ist dauerhaft entbehrlich.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Flächen aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen werden und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig übergeht. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Der Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart; Standort Karlsruhe, vom 25.02.2013, Gz.: 511pf/195/417 einschließlich Anlage (Lageplan, Maßstab 1:1.000 vom 17.04.2012) und Rechtsbehelfsbelehrung kann in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Löwenberger Land (Haus 2, Bauverwaltung, Zimmer 5), Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg während folgender Dienstzeiten eingesehen werden.

Dienststunden:	Montag und Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
	Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
	Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
	Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahnbundesamt einzulegen. Mit Beendigung der Widerspruchsfrist endet auch die Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung.